Seuzach

Gemeinderat
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 40
Direkt 052 320 40 00
gemeinde@seuzach.ch
www.seuzach.ch

Beschluss Gemeinderat

vom 29. September 2022

14.B Gemeinde, Organisation und Behörden

205/2022 **Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) - Genehmigung**

Sachverhalt

Die aktuell gültige Entschädigungsverordnung stammt aus dem Jahr 2013. Bei der Rechnungsprüfungskommission wurden zwischenzeitlich einzelne Aufgaben aufgehoben beziehungsweise der Revisionsstelle übertragen. Auf Antrag des Ressorts Finanzen und Steuern und in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission sollen deshalb die Grundentschädigungen gesenkt werden.

Durch die Reduktion der Mitglieder der Primarschulpflege, von sieben auf fünf, sollen die Jahrespauschalen der Mitglieder um 2'000 Franken erhöht werden. Im Gegenzug sollen die Ressortzuschläge von jährlich 15'000 Franken gestrichen werden.

Diese Anpassungen sowie diverse redaktionelle Änderungen bedingen eine Revision der Entschädigungsverordnung.

Erwägung

Die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) der Gemeinde Seuzach soll per 1. Januar 2023 wie folgt angepasst werden.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Behördenentschädigung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Seuzach.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

– *Präsidium*	*CHF*	*40'000.00*
– *1. Vizepräsidium*	*CHF*	*27'000.00*
– *Mitglieder (ohne Schulpräsidium)*	*CHF*	*25'000.00*

Primarschulpflege

– *Präsidium*	*CHF*	*35'000.00*
– *Mitglieder*	*CHF*	*14'000.00*

Rechnungsprüfungskommission

– *Präsidium*	*CHF*	*5'000.00*
– *Aktuariat*	*CHF*	*3'500.00*
– *Mitglieder*	*CHF*	*2'000.00*

Art. 4 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- *die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen*
- *die Mitglieder der Ausschüsse*
- *des Friedensrichters oder der Friedensrichterin (inkl. Stellvertreter)*
- *die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte*
- *die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold) und für*
- *die übrigen nebenamtlichen Funktionäre,*

werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Zusätzliche Aufgaben

Mit den Entschädigungen nach Art. 3 und 4 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 6) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 3 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege auch Einsitze in weiteren Behörden und Kommissionen.

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 6 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 abgegolten sind.

C. Versicherungen

Art. 9 Unfall-, Haftpflicht-, Kasko-versicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 29. August 2013 aufgehoben.

Beschluss

1. Der Entwurf der totalrevidierten Verordnung über Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 verabschiedet.

2. Die Abteilung Zentrale Dienste wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

3. Mitteilung

   3.1 Gemeinderat (digital)
   3.2 Primarschulpflege (digital)
   3.3 Rechnungsprüfungskommission (digital)
   3.4 Abteilung Finanzen
   3.5 Akten

Gemeinderat Seuzach

Manfred Leu
Gemeindepräsident

Angela Bochsler
Stv. Verwaltungsleiter